

# **Richtlinien der Landeshauptstadt München über einen Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschussrichtlinien)**

in der mit Wirkung vom 1. September 2015 gültigen Fassung

## **1. Anspruchsberechtigte Beamtinnen und Beamte**

Den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 3 bis A 8, die bei Dienststellen der Landeshauptstadt München beschäftigt sind und die den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuss zu den Fahrkosten gewährt werden.

## **2. Fahrkosten**

- (1) Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, gelten als billigste Fahrkarte für Beschäftigte der Landeshauptstadt München die Jobtickets des MVV (IsarCardJob), der DB (DB Job-Ticket) und der BOB (MERIDIAN-Jobticket) oder eines vergleichbaren Verkehrsverbundes. Triftige Gründe im Sinne von Satz 2 liegen vor, wenn die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln überhaupt nicht möglich ist oder die Benutzung eines Kraftfahrzeuges aus unabweisbaren dienstlichen Gründen oder aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Geh- und Stehbehinderung bei schwerbehinderten Beschäftigten) notwendig ist. Die Entscheidung über das Vorliegen solcher Gründe treffen die Referate bzw. die angeschlossenen Bereiche in eigener Zuständigkeit.
- (2) Soweit der Kauf eines Jobticktes aus Gründen nach Absatz 1 ausscheidet, können Fahrkosten bis zum Betrag der Monatskarte (IsarCard) des MVV für 12 Ringe (Anmerkung: z. Zt. 163,70 €) geltend gemacht werden. Darüber liegende Fahrkosten bleiben bei der Berechnung des Fahrkostenzuschusses nach Nummer 3 Absatz 1 unberücksichtigt.
- (3) Beim Benutzen eines eigenen Kraftfahrzeuges aus triftigen Gründen im Sinne von Absatz 1 sind der Berechnung des Fahrkostenzuschusses nach Nummer 3 Absatz 1 die Kosten nach Absatz 2 zu Grunde zu legen, die beim Benutzen des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zu berücksichtigen wären. Für eine Beamtin/einen Beamten, der im Kraftfahrzeug eines Dritten mitfährt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass höchstens die Kosten zu Grunde zu legen sind, die der Kraftfahrzeughalter als Kostenbeteiligung fordert.

## **3. Fahrkostenzuschuss**

- (1) Der Fahrkostenzuschuss beträgt monatlich 10/12 der den Eigenanteil nach Absatz 2 übersteigenden Fahrkosten eines Kalendermonats (Nummer 2), abgerundet auf volle €. In den wegen eines Jahresabonnements fahrkostenfreien Monaten wird der Fahrkostenzuschuss weitergezahlt. Beträge bis einschließlich 7,- € werden nicht ausgezahlt. Nummer 10 bleibt unberührt.
- (2) Der bei der Berechnung des Fahrkostenzuschusses nach Absatz 1 von den berücksichtigungsfähigen Fahrkosten eines Kalendermonats abzuziehende Eigenanteil beträgt z. Zt. 80,- €.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die nicht an allen Arbeitstagen eines Kalendermonats Dienst leisten (= Teilzeitbeschäftigte).

## **4. Urlaub, Krankheit, und sonstige Dienstabwesenheiten**

- (1) Besteht der Anspruch auf Bezüge nicht für den vollen Kalendermonat, so wird für diesen Kalendermonat grundsätzlich kein Fahrkostenzuschuss gewährt.
- (2) Für die Dauer des Erholungsurlaubs, während Mutterschutz /Beschäftigungsverbot sowie während einer Wiedereingliederung im Zusammenhang mit Krankheit wird der Fahrkostenzuschuss weiter gewährt.
- (3) Bei Erkrankung, Elternzeit oder sonstigen Dienstabwesenheiten wird der Fahrkostenzuschuss ab dem zweiten vollen Kalendermonat, in dem die Beamtin bzw. der Beamte keinen

Dienst leistet, nicht weiter gewährt.

- (4) Bei einem Dienstantritt im laufenden Monat erfolgt die Gewährung des Fahrkostenzuschusses unter Zugrundelegung der im Teilmonat tatsächlich anfallenden Fahrkosten. Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

## **5. Ausschluss**

Ein Fahrkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Wegstrecke Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reise- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen gewährt werden kann.

## **6. Antrag**

Der Fahrkostenzuschuss wird aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt. Der Antrag ist bei der Personalstelle vor Ort einzureichen.

## **7. Zahlung**

- (1) Der Fahrkostenzuschuss wird monatlich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt. Er wird frühestens vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt worden ist.
- (2) Ein höherer Fahrkostenzuschuss wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.
- (3) Vermindert sich der Fahrkostenzuschuss oder entfallen die Voraussetzungen für seine Gewährung (z. B. durch Beförderung in eine nicht berechtigende Besoldungsgruppe oder Verminderung der Fahrkosten), so endet die bisherige Zahlung mit Ablauf des Monats, in den das maßgebende Ereignis fällt. Tritt dieses Ereignis am Ersten eines Monats ein, so wird die Änderung schon von diesem Tage an wirksam. Maßgebendes Ereignis für den Wegfall des Fahrkostenzuschusses bei Beförderung der Beamtin/des Beamten in eine nicht berechtigende Besoldungsgruppe ist der Tag, von dem an die höheren Bezüge zustehen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Änderung der Tarifsätze des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes.

## **8. Anzeigepflicht**

Die Beamtin bzw. der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung in den für das Gewähren des Fahrkostenzuschusses maßgebenden Verhältnissen (z.B. Wohnungswechsel, Erkrankung, Dienstreise usw. von einem vollen Kalendermonat und länger) der zuständigen Personalstelle vor Ort unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **9. Weitere anspruchsberechtigte Tarifbeschäftigte**

Die Nummern 1 bis 8 gelten entsprechend für

- Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E8 TVöD
- Beschäftigte der Entgeltgruppen E9 bzw. E9b TVöD  
(soweit nach BMT-GII der Lohngruppe 9 bzw. soweit der Vergütungsgruppe Kr. VI zugeordnet)
- Beschäftigte der Entgeltgruppen S2 bis S8 TVöD Anlage C
- sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E7 TVV

bzw. bis zu einem entsprechenden Entgelt bei Anwendung anderer Tarifverträge.

## **10. Nachwuchskräfte**

Die Nummern 1 bis 8 gelten entsprechend für

- Beamtenanwärterinnen und -anwärter der 2. und 3. Qualifikationsebene
- Auszubildende (Ausbildung mit Abschlüssen IHK/HWK oder BBiG)
- dual Studierende der Landeshauptstadt München
- bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten
- sowie bezahlte Volontärinnen und Volontäre, soweit das Entgelt auf der Basis der Entgeltgruppen E1 bis E9 ermittelt wird

mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Fahrkostenzuschusses nach Nummer 3 Absatz 1 von den berücksichtigungsfähigen Fahrkosten eines Kalendermonats kein Eigenanteil abgezogen

wird und die 10/12 Regelung nicht zur Anwendung kommt.